

IP-SUISSE

Richtlinien Kartoffeln



Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien	2
Einleitung	2
Geltungsbereich	2
1. Allgemeine Labelanforderungen	3
1.1 Allgemein	3
1.1.1 Biodiversität und Ressourcenschutz	3
1.1.1.1 Ziel und Zweck	3
1.1.1.2 Umsetzung	3
1.1.1.3 Flächen im Ausland	3
1.1.1.4 Landlose Betriebe	3
1.1.1.5 Direktvermarkter	4
2. Labelanforderungen IP-SUISSE Kartoffeln	5
2.1 Fruchtfolge und Parzellenwahl	5
2.2 Optimierte Stickstoffdüngung	5
2.3 Bienenfreundlicher Kartoffelbau	5
2.4 Unkrautregulierung/Krautvernichtung	6
2.5 Pflanzenschutzmittel	6
2.6 Keimhemmung, Lagerung und Kennzeichnung	6

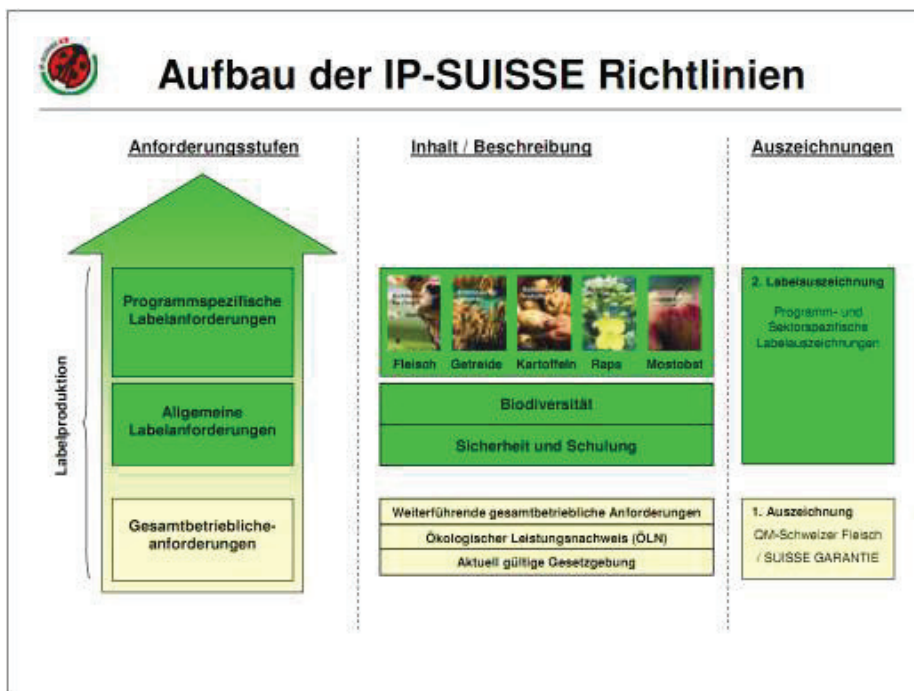
Aufbau der IP-SUISSE Richtlinien

Einleitung

In der nachfolgenden Grafik sind die verschiedenen Anforderungsstufen der IP-SUISSE Richtlinien abgebildet.

Gesamtbetriebliche Anforderungen: Die Einhaltung der Gesamtbetrieblichen Anforderungen ist Voraussetzung für die Labelproduktion.

Labelanforderungen: Es bestehen allgemeingültige Labelanforderungen und spezifische Labelanforderungen zu Ackerkulturen, Mostobst und Fleisch. Die Einhaltung der allgemeingültigen Labelanforderungen ist Voraussetzung für die programmspezifische Labelproduktion.



Geltungsbereich

Die Gesamtbetrieblichen Anforderungen sowie das vorliegende Dokument inklusive Anhänge regeln die Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe, welche für das IP-SUISSE Label, QM-Schweizer Fleisch und SUISSE GARANTIE produzieren. Die so produzierten Produkte gelangen in die Verkaufskanäle der Migros (TerraSuisse), Manor, Coop, McDonalds, Hiestand, SV-Service, Denner und weitere.

Richtlinienanpassung: Die Richtlinien können jederzeit neuen Erkenntnissen angepasst werden.

1. Allgemeine Labelanforderungen

1.1 Allgemein

1.1.1 Biodiversität und Ressourcenschutz

Die IP-SUISSE Produzenten setzen sich für eine nachhaltige Landwirtschaft ein. Im Bereich der Biodiversität und des Ressourcenschutzes werden die bereits getätigten Massnahmen optimiert und ausgebaut

1.1.1.1 Ziel und Zweck

Die IP-SUISSE Produzenten fördern auf ihrer Betriebsfläche die Biodiversität und schützen die natürlichen Ressourcen. Biodiversität bedeutet "biologische Vielfalt" oder "Vielfalt des Lebens": Genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt und Vielfalt der Nutzungsformen. Tiere, Pflanzen, Ökosysteme und Landschaften - aber auch wir Menschen gehören dazu.

1.1.1.2 Umsetzung

Der Betriebsleiter fördert und hebt durch die eigene Auswahl von ökologischen Leistungen auf seinem Betrieb das Niveau der Biodiversität langfristig an und schützt die natürlichen Ressourcen. Insbesondere werden Schwerpunkte bei der Qualität, der Quantität, der räumlichen Verteilung und der Strukturvielfalt gelegt. Zudem stehen neue, spezifische Möglichkeiten auf den Produktionsflächen zur Auswahl. Anhand eines Punktesystems sind die Massnahmen zu erfassen, zu bewerten sowie neue Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, damit die Biodiversität und der Schutz der natürlichen Ressourcen langfristig verbessert wird. Als Hilfsmittel zum Ausfüllen des Punktesystems dient der "Leitfaden für die Anwendung des Punktesystems".

Der detaillierte Massnahmenkatalog Biodiversität und Ressourcenschutz ist unter www.ipsuisse.ch - "Login" ersichtlich. Mitglieder können sich mittels Email und Passwort in den geschützten Bereich einloggen, Nichtmitglieder können die Demoversion anwenden.

- Es ist ein Zielwert von 17 Punkten zu erreichen.
- Aus dem Bereich Biodiversität (Ziff. 1-15) müssen mindestens 15 Punkte erzielt werden.
- Wenn der Produzent die geforderte Punktzahl nicht erreicht, muss er innerhalb von 3 Monaten die geeigneten Anpassungen vornehmen oder die geplanten Anpassungen IP-SUISSE mitteilen. Ansonsten verliert er den Status eines Labelproduzenten und somit das Anrecht auf die Labelprämien. Die Produkte werden fortan als konventionelle Produkte vermarktet.
- Eine Neuaufnahme wird verweigert, wenn der Landwirt nicht die geforderte Punktzahl erreicht.
- Zur Unterstützung bei der Umsetzung der Massnahmen wird eine regionale Beratung angeboten.

Die Massnahmen Biodiversität und Ressourcenschutz sind in die periodische Kontrolltätigkeit eingebettet.

1.1.1.3 Flächen im Ausland

Wenn ein Betrieb Flächen im Ausland bewirtschaftet, dann muss er die geforderte Punktzahl im Bereich von Biodiversität und Ressourcenschutz auf der Schweizer Fläche und der angestammten Fläche im Ausland erbringen.

1.1.1.4 Landlose Betriebe

Ein Betrieb gilt als landlos, wenn gemäss Suisse-Bilanz mehr als 90 % der anfallenden organischen Nährstoffe (Gülle, Mist, Kompost, vergärtes Material usw.) vom Betrieb weggeführt werden. Landlose Betriebe können die Biodiversität auch im Rahmen einer ÖLN-Gemeinschaft erfüllen.

ÖLN-Gemeinschaften können die Anforderungen Biodiversität und Ressourcenschutz innerhalb der Gemeinschaft erbringen, wobei die errechnete Punktzahl für alle Betriebe gilt, oder einzelbetrieblich erfüllen. Wird die Biodiversität einzeln erfüllt, so sind die Flächenangaben der Frühjahrserhebung massgebend. Die als landlos geltenden Betriebe müssen 100 % ihrer organischen Nährstoffe auf IP-SUISSE Betrieben ausbringen, welche Biodiversität erfüllen.

1.1.1.5 Direktvermarkter

Ein Betrieb, der seine Produkte mit dem IP-SUISSE Logo auszeichnet und vermarktet, muss mit der IP-SUISSE die "Vereinbarung zur Vermarktung von IP-SUISSE Produkten" unterzeichnen und das "Reglement für die Aufbereitung und Vermarktung von IP-SUISSE Produkten" einhalten

2. Labelanforderungen IP-SUISSE Kartoffeln

2.1 Fruchtfolge und Parzellenwahl

Die gesamte Fläche (alle Parzellen) einer Sorte, mit Ausnahme von Saatgut und Frühkartoffeln unter Folie, müssen nach den Labelanforderungen angebaut werden. Saatgut- und/oder Frühkartoffelproduzenten (Folie) haben glaubhaft darzulegen, dass keine Ware mit dem Label für Speisekartoffeln ausgezeichnet werden.

Werden auf der gleichen Parzelle diverse Sorten, Label- und Nicht-Labelkartoffeln nebeneinander angebaut, müssen zwischen den einzelnen Sorten mindestens 2 Pflanzreihen Sicherheitsabstand eingehalten werden (gilt auch zwischen Saat- und Frühkartoffeln unter Folie). Die angebauten Kartoffeln in diesen 2 Pflanzreihen müssen nach den Labelrichtlinien produziert, jedoch als konventionelle Kartoffeln vermarktet werden.

Kartoffeln dürfen auf der gleich Parzelle nur alle 4 Jahre folgen

Landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Altlasten (z.B. aufgeschüttete Mülldeponien), welche die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten, sind von der Labelproduktion ausgeschlossen.

Das Labelprogramm muss für eine hohe innere und äussere Qualität der Produkte garantieren. Ungeeignete Parzellen können deshalb für die Produktion ausgeschlossen werden.

2.2 Optimierte Stickstoffdüngung

N-Gaben aufgrund einer N-Bestimmung www.ipsuisse.ch/Web/Kartoffel_id45

- Schätzmethode der SH/FA/IPS "optimierte N-Düngung im Kartoffelbau"
- Analyse N-min durch offizielle Labors
- Analyse N-Test durch Analytiker (gemäss Liste)

Die daraus abgeleiteten Werte und Vorgaben nach Sorte müssen zwingend eingehalten werden. Die Analyseresultate müssen aufbewahrt und bei der Kontrolle vorgewiesen werden.

2.3 Bienenfreundlicher Kartoffelbau

Der IP-SUISSE Kartoffelproduzent hat auf mindestens 10 Aren einen der folgenden Biodiversitätstypen (DVZ 910.13) zu bewirtschaften:

- Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (Bienenweide)
- Buntbrache
- Rotationsbrache
- Saum auf Ackerfläche

2.4 Unkrautregulierung/Krautvernichtung

Zur Verminderung des Herbizid-Einsatzes um 50 % ist entweder die **Option A** (herbizidlose Unkrautregulierung) oder die **Option B** (nichtchemische Krautbeseitigung) zwingend einzuhalten. Das heisst, von folgenden Parametern ist mindestens ein Parameter pro Sorte umzusetzen:

Option	Parameter	Unkrautregulierung/Krautbeseitigung
A	Herbizidlose Unkrautregulierung	Die gesamte IP-SUISSE Kartoffelfläche einer Sorte wird mechanisch und ohne Herbizide unkrautfrei gehalten. Der Einsatz von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung ist nicht erlaubt. Zur Krautbeseitigung sind jedoch alle bewilligten Stauden-Abbrennmittel (ausser Diquat) erlaubt.
B	Nichtchemische Krautbeseitigung	Die Krautvernichtung der gesamten IP-SUISSE Kartoffelfläche einer Sorte wird nichtchemisch durchgeführt (z.B. thermisch und/oder mechanisch). Zur Unkrautregulierung: Alle bewilligten Herbizide sind erlaubt, jedoch nur bis zum Stadium 40. Die Unkrautregulierung nach der Krautbeseitigung ist verboten.

2.5 Pflanzenschutzmittel

Produktegruppe	Nicht erlaubt	Erlaubt
Beizmittel	Tauchbeizmittel: Carbendazim- + Iprodionhaltige Produkte	Alle anderen Beizmittel sind erlaubt. Beizmittel im Sprühverfahren im Herbst (Rhizoctonia, Silberschorf) oder zum Setzen (Rhizoctonia).
Fungizide	Kupferhaltige Fungizide	Alle Kontakt-, teilsystemische und systemische Fungizide ohne Kupfer. Teilnahme am Warn- und Prognosemodell "PhytoPre" www.phytopre.ch empfohlen.
Insektizide	- Bienenschädliche Produkte (z.B. Neonicotinoide) - Ephosin gegen Drahtwurm - Chem. Bekämpfung gegen Blattläuse	Kartoffelkäfer: Behandlung nur mit nützlingsschonenden Insektiziden: Bacillus t.t. (Novodor), Teflubenzuron (Nomolt), Novaluron (Rimon), Spinosad (Audienz)

2.6 Keimhemmung, Lagerung und Kennzeichnung

In der Regel werden Keimhemmungsmittel vom Handel eingesetzt.

Ausnahme: Für Direktvermarktung können Keimhemmungsmittel auch auf dem Produktionsbetrieb eingesetzt werden, in allen anderen Fällen nach Rücksprache mit dem Handel.

Die unter dem Label produzierten Kartoffeln sind getrennt von der übrigen Ware und richtig bezeichnet (Rückverfolgbarkeit) zu lagern.

Jedes Gebinde mit Labelware muss mit IP-SUISSE Etiketten gekennzeichnet werden, auf welchem der Produzentname und die Sorte vermerkt ist. Bei Loselagerung ist der Lagerhalter für die Rückverfolgbarkeit der Labelware verantwortlich.



IP-SUISSE
Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
Tel. 031 910 60 00
Fax 031 910 60 49
info@ipsuisse.ch
www.ipsuisse.ch